

Satzung des Schwarzwaldvereins

Ortsgruppe Häusern e.V.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber immer Frauen und Männer gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1.) Die Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Ortsgruppe Häusern e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Freiburg/Brsg. _____ mit der Nr.VR 650087 _____. Sitz ist Häusern/Schw. _____.

2.) Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e.V. Hauptverein in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“

Zweck der Ortsgruppe ist

- a) Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen und Lehrausflügen, von geselligen Zusammenkünften und Vorträgen;
- b) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- d) die Förderung der Jugend- und Familienarbeit;;

2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) die Durchführung von Wanderungen und Radwanderungen, andere moderne Formen sportlicher Betätigungen, sowie Gymnastik und Laufen, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird;
- b) das Anlegen, Markieren und Unterhalten von Wanderwegen;
- c) die Einrichtung, Pflege und Besuch von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Schulung von Erwachsenen und Kindern;
- d) die Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen, Durchführung eigener Nachforschungen;
- e) die Förderung der Jugend- und Familienarbeit als Abteilungen der Ortsgruppe und die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der Jugend- und Familienarbeit;

3.) Die Ortsgruppe dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; sie ist politisch nicht gebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrages zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 4

Mitglieder

1.) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

2.) Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.

3.) Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

a) Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird und

b) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsgruppen in der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Der gesamte Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch die Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Außerdem soll die Einladung in einer örtlichen Tageszeitung, dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Häusern und durch Aushang im Schaukasten der Vereine bekannt gemacht werden
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
- 3.) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) soweit erforderlich Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 4.) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Vorsitzenden (Versammlungsleitern) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- 1.) Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus einem bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer, sowie den Fachwarten der Ortsgruppe wie Wegewart, dem Wanderwart, dem Naturschutzwart, dem Jugendleiter, dem Familienwart, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und dem Fachwart für Heimatpflege. Bis zu zwei Ämter können in Personalunion versehen werden.

Außerdem können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

- 2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- 3.) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter

Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Ausschüsse haben beratenden Charakter.

4.) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.

5.) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

6.) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

§ 9

Rechnungsführung

1.) Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung eines der Vorsitzenden.

2.) Der Rechner führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.

3.) Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen volljährigen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.

2.) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.

3.) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11**Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

1.) Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung.

2.) Die Ortsgruppe kann durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes einen Vorsitzenden für seine besonderen, langjährigen Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

3.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bleiben ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung an die Ortsgruppe befreit werden.

§ 12**Austritt und Ausschluss**

1.) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30. November beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.

2.) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.

3.) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

4.) Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13**Auflösung**

1.) Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.) Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außer-ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Ortsgruppe kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

1.) Diese Satzung wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

2.) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. März 2018 _____ beschlossen.

Unterschriften:

Georg Kubla
Brigitte Lörking
Tom Boel, #